

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ammersbek

Nachstehend wird der Wortlaut der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ammersbek in der ab 01.04.2025 geltenden Fassung bekannt gegeben. Die Benutzungsordnung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 21.12.2022 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Die Neufassung berücksichtigt folgende Änderungsdaten:

1. § 2 Satz 1 (Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste) geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.07.2023
2. § 3 Abs. 2 (Aufnahme) geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 02.04.2025

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ammersbek betreibt ihre Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung. Die Kindertageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen ergänzen die erzieherische und sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Sie nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten wahr.
- (3) In die Kindertageseinrichtungen können Kinder bis zum letzten Tag vor dem Tag des Schuleintrittes aufgenommen und betreut werden. Dies gilt vorbehaltlich des Absatzes 4 auch für den Fall, wenn der Schuleintritt auf einen Tag nach dem Ablauf des Kindergarten-Jahres am 31.07. eines Jahres fällt.
- (4) Eine Betreuung schulpflichtiger Kinder nach dem 31.07. eines Jahres ist bis zum Tag vor der Einschulung möglich, wenn die in der Betriebserlaubnis genehmigte Platzanzahl nicht überschritten wird und die Eltern die Notwendigkeit nachgewiesen haben. Der schriftliche Antrag durch die Personensorgeberechtigten muss bis zum 31. Januar vorliegen.
- (5) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird gemäß der Satzung der Gemeinde Ammersbek über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen ein Beitrag erhoben.

§ 2

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind jeweils montags bis freitags geöffnet und bieten die nachfolgenden Betreuungsangebote an:

1. Kindertagesstätte Bünningstedt

Frühdienst I	07.00-08.00 Uhr
Frühdienst II	07.00-08.00 Uhr
Elementar I	08.00-14.00 Uhr
Elementar II	08.00-15.00 Uhr
Elementar III	08.00-15.00 Uhr
Elementar IV	08.00-15.00 Uhr
Elementar V	08.00-17.00 Uhr
Familiengrupp VI	15.00-16.00 Uhr
Krippe I	08.00-15.00 Uhr
Krippe II	08.00-15.00 Uhr
Spätdienst	16.00-17.00 Uhr

2. Kindertagesstätte Lottbek

Frühdienst	07.00-08.00 Uhr
Elementar I	08.00-14.00 Uhr
Elementar II	08.00-15.00 Uhr
Elementar III	08.00-16.00 Uhr
Elementar IV	08.00-16.00 Uhr
Familiengruppe V	16.00-17.30 Uhr
Frühdienst Krippe	07.00-08.00 Uhr
Krippe I	08.00-16.00 Uhr
Krippe II	08.00-15.00 Uhr
Krippe III	08.00-15.00 Uhr
Krippe IV	08.00-16.00 Uhr

- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ammersbek sind 20 Tage im Kalenderjahr (incl. Heiligabend und Sylvester) ganz oder teilweise geschlossen. Die Schließungszeiten werden nach Beteiligung der Elternvertretung vom Träger festgelegt und bis zum 01. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben.
- (3) Ist die Betreuung eines Kindes während der Schließungszeiten anderweitig nicht gewährleistet, kann von den Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Einrichtung ein Antrag auf gesonderte Betreuung während der Schließzeit unter Angabe der Gründe gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung. Für diese gesonderte Betreuung ist unter Anwendung der Satzung der Gemeinde Ammersbek über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen ein Beitrag zu entrichten.
- (4) Wird eine Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht bzw. nur dann, wenn die Schließungszeit einen Monat überschreitet.

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag des Personensorgeberechtigten. Aufnahmeanträge sollen mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin der jeweiligen Einrichtung vorliegen. Es besteht die Möglichkeit einer unverbindlichen Voranmeldung über die Kita-Datenbank des Landes Schleswig-Holstein (<https://www.kitaportal-sh.de>).
- (2) Der Träger der Einrichtung entscheidet über die Vergabe der Plätze. Er kann diese Aufgabe auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen übertragen. Ortsansässige Kinder sind vorrangig zu berücksichtigen.

Darüber hinaus werden Kinder vorrangig berücksichtigt,

1. deren Wohl ohne eine Betreuung nicht gesichert ist oder
2. deren Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen,
 - b) eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
 - c) oder Arbeit suchend sind
 - d) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden
 - e) sich in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - f) an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen oder
 - g) Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten.

Lebt das Kind mit nur einer personensorgeberechtigten Person zusammen, so tritt diese für die Anspruchsvoraussetzungen an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Die Vorlage eines Nachweises ist hierfür erforderlich. Für Ganztagsplätze kommt die bestehende Erwerbstätigkeit vor erwerbssuchend.

Im Übrigen werden im Krippen- und Elementarbereich bei gleichen Aufnahmegründen Geschwisterkinder vor Nichtgeschwisterkindern und ältere vor jüngeren Kindern aufgenommen. Die Reihenfolge der Vergabekriterien stellt keine Rangfolge dar.

- (3) Der Träger der Einrichtung kann in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung und Abwägung sozialer Umstände und des Wohles des Kindes vom Auswahlverfahren nach Abs. 2 abweichen.
- (4) Bei der Aufnahme in eine Kindertagesstätte muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten sein. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass ein Impfschutz nach dem Masernschutzgesetz besteht. Dies muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, in der auch für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame Erkrankungen insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein. Eventuelle Kosten gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

§ 4

Wechsel innerhalb der Kindertageseinrichtung

Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils antragsmäßig. Für einen Wechsel (auch Gruppenwechsel) innerhalb der Kindertageseinrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen.

§ 5

Abmeldung und Kündigung

- (1) Kündigungen können nur schriftlich mit Ablauf des Kindergartenjahres (31.07.) erfolgen. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 31. März bei der Gemeinde Ammersbek vorzulegen.
- (2) Die Kündigung in besonderen Fällen (insbesondere bei Umzug, Verlust des Arbeitsplatzes) muss gesondert beantragt werden und hat schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Gemeinde Ammersbek zu erfolgen.
- (3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab schriftlich informiert.
- (4) Der Träger kann nach Rücksprache und ausführlicher Stellungnahme des pädagogischen Personals das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen schriftlich kündigen, insbesondere, wenn das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

§ 6

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Personensorgeberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsicht obliegt Kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten – in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten oder an den bevollmächtigten Abholberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten in der Einrichtung hinterlegt wurde.
- (5) Hat das Personal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dieses abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Einrichtung erfolgen.
- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind. Eine Abholung von Personen unter 14 Jahren (Geschwister etc.) ist ausgeschlossen.

- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist eine schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Spaziergänge, Besichtigungen und Projekte innerhalb der Öffnungszeiten sind Bestandteile der Betreuung und können auch unangekündigt und ohne schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten durchgeführt werden.

§ 7

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. So lange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§§ 33 und 34 Infektionsschutzgesetz). Die Leitung der Einrichtung händigt dem/den Erziehungsberechtigten des Kindes ein Merkblatt des Gesundheitsamtes aus, das zu beachten ist.

§ 8

Versicherungen

- (1) Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht und deren Personensorgeberechtigten oder sonstige schriftlich bevollmächtigte Personen sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert:
- auf dem direkten Weg zur Einrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Einrichtung ergeben
 - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Einrichtung, z. B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 9

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt gem. § 32 des Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 durch die Elternvertretung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 10

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- (1) Zum Zwecke des Aufnahmeverfahrens und der Betreuung der Kinder nach den Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 3 und 7 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG-) durch die Gemeinde Ammersbek zulässig:
- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, gewünschte Betreuungszeit, gewünschter Aufnahmetermin und wenn ggf. erforderlich, Familienstand sowie Informationen über das Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis der Personensorgeberechtigten
 - b) Name, Vorname(n), Anschrift und Telefonnummer der von den Personensorgeberechtigten benannten Kontaktpersonen und der zur Abholung des Kindes von der Kindertagesstätte berechtigten Personen,
 - c) Name, Vorname(n), Anschrift und Geburtsdatum und das Geschlecht des Kindes.

Neben den vorgenannten Daten werden zum Zwecke des Gesundheitsschutzes nach den Bestimmungen dieser Satzung und des Infektionsschutzgesetzes auch erforderliche personenbezogene Daten über den bisherigen und aktuellen Gesundheitszustand sowie den Impfstatus des Kindes erhoben.

- (2) Die Gemeinde Ammersbek ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Personensorgeberechtigten und von den nach Absatz 1 erhobenen Daten ein Verzeichnis der Personensorgeberechtigten und deren Kinder mit den für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Die Gemeinde Ammersbek ist befugt, die erfassten Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, der Leitung der gemeindeeigenen Kindertagesstätte oder gem. § 5 LDSG einem Träger einer in der Gemeinde Ammersbek befindlichen Kindertagesstätte zu übermitteln, in der das betreffende Kind aufgenommen wird. Die Daten können ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.
- (4) Der Einsatz von Technik unterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (5) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten